

Übergangsbestimmung zum Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der TU Wien für die mit 1.10.2011 in Kraft tretende Änderung:

- 1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter *Studium* das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau verstanden. Der Begriff *neues Curriculum* bezeichnet das ab 1.10.2011 an der Technischen Universität Wien gültige Curriculum für dieses Studium, der Begriff *alter Studienplan* den bis dahin gültigen Studienplan dieses Studiums. Dementsprechend sind unter *neue* bzw. *alte Lehrveranstaltungen* solche des neuen Curriculums bzw. des alten Studienplans zu verstehen.
- 2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß dem neuen Curriculum an der Technischen Universität Wien einreichen und vor dem 1.10.2011 zu diesem Studium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Außerdem gelten die Übergangsbestimmungen für Studierende, die vor dem 1.10.2011 noch nicht zu diesem Bachelorstudium zugelassen waren, aber bereits Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes absolviert haben. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist den Studierenden freigestellt, d. h., sie können auch gemäß neuem Curriculum ohne Übergangsbestimmungen einreichen.
- 3) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Abs. 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- 4) Sind alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan erfüllt, sind auch alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut neuem Curriculum erfüllt. Sind noch einzelne Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes ausständig, können diese unter Anwendung der Bestimmungen laut Abs. 7 und 9 durch Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes ersetzt werden. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.
- 5) In Sinne dieser Übergangsbestimmungen ist unter *Umstiegskontingent* ein studierenden-spezifisches ECTS-Kontingent zu verstehen, in das ECTS eingebracht werden, die von einer/einem Studierenden aufgrund der Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan absolviert wurden, die aber laut den Anforderungen des neuen Curriculums nicht mehr benötigt werden. Dies umfasst hauptsächlich überzählige ECTS, wenn Lehrveranstaltungen im neuen Curriculum eine geringere ECTS Anzahl aufweisen als die äquivalenten Lehrveranstaltungen im alten Curriculum oder die alten Lehrveranstaltungen gänzlich entfallen.
- 6) Die/der Studierende kann für die Anzahl der ECTS, die sich in ihrem/seinem Umstiegskontingent befinden, folgende neue Lehrveranstaltungen anerkennen lassen, um die Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut dem neuen Curriculum zu erfüllen: Alle Lehrveranstaltungen der Aufbau- und Berufsfeldorientierungsmodule des Studiums sowie der Lehrveranstaltung „VO Werkstoffkunde nichtmetallischer Werkstoffe“.
- 7) Lehrveranstaltungen, die laut dem Katalog laut Abs. 10 äquivalent sind, können nicht beide zur Erringung des Studienabschlusses verwendet werden.
- 8) Wird von der Bestimmung laut Abs. 4 Gebrauch gemacht, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses gemäß den Bestimmungen im §7 des alten Studienplanes. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.

9) Im folgenden Lehrveranstaltungskatalog (Äquivalenzliste) sind neue und alte Lehrveranstaltungen gegenübergestellt. Die linke Spalte enthält die Lehrveranstaltungen des alten, die rechte jene des neuen Studienplans. Abgesehen von den Einschränkungen, die an anderer Stelle der Übergangsbestimmungen formuliert sind, können die Lehrveranstaltungen beliebig aus den Katalogen ausgewählt werden, wobei alte und neue Lehrveranstaltungen gemischt werden können.

Lehrveranstaltungen des „alten“ Studienplans			Lehrveranstaltungen des „neuen“ Curriculums		
LVA Bezeichnung	Typ	ECTS	LVA Bezeichnung	Typ	ECTS
Einführung in Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	VU	1	Einführung in das Studium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau	VU	1
Mathematik 1 für MB und VT	VO	6	Mathematik 1 für MB, WIMB und VT	VO	6
Mathematik 1 für MB und VT	UE	4	Mathematik 1 für MB, WIMB und VT	UE	4
Mechanik 1	VO	5	Mechanik 1	VO	5
Mechanik 1	UE	2	Mechanik 1	UE	2
Technisches Zeichnen / CAD	VU	2	Technisches Zeichnen/CAD	VU	2
Grundlagen der Fertigungstechnik	VO	3	Grundlagen der Fertigungstechnik	VO	3
Mathematik 2 für MB und VT	VO	6	Mathematik 2 für MB, WIMB und VT	VO	6
Mathematik 2 für MB und VT	UE	4	Mathematik 2 für MB, WIMB und VT	UE	4
Mechanik 2	VO	5	Mechanik 2	VO	5
Mechanik 2	UE	2	Mechanik 2	UE	2
Grundlagen der Konstruktionslehre	VO	3	Grundlagen der Konstruktionslehre	VO	3
Technisches Zeichnen / CAD	KU	3	Technisches Zeichnen/CAD	UE	3
Fertigungstechnisches Labor	PR	2	Fertigungstechnisches Labor	PR	2
Grundlagen des Programmierens	VU	4	Grundlagen des Programmierens für MB, WIMB und VT	VU	4
Mechanik 3	VO	3	Mechanik 3	VO	3
Mechanik 3	UE	2	Mechanik 3	UE	2
Grundlagen der Elektrotechnik für MB und VT	VO	3	Grundlagen der Elektrotechnik für MB und WIMB	VO	2
Grundlagen der Maschinenelemente	VO	4	Maschinenelemente	VO	4
Grundlagen der Elektronik für MB	VO	3	Grundlagen der Elektronik für MB und WIMB	VO	2
Mess- und Schwingungstechnik	VO	3	Mess- und Schwingungstechnik	VO	3
Mess- und Schwingungstechnik	UE	1	Mess- und Schwingungstechnik	UE	1
Grundlagen der Strömungslehre	VU	4	Grundlagen der Strömungsmechanik	VU	5
Grundlagen der Maschinenelemente	KU	3	Maschinenelemente Konstruktionsübung	UE	3
Grundlagen der Regelungstechnik	VU	4	Grundlagen der Regelungstechnik	VU	4
Leichtbau	VO	3	Leichtbau	VO	3

Fördertechnik	VO	3	Förder- und Transporttechnik	VO	3
Wärmetechnische Anlagen	VO	3	Wärmetechnische Anlagen 1	VO	3
Thermische Turbomaschinen	VO	3	Thermische Turbomaschinen	VU	3
KFZ-Technik	VO	3	KFZ-Technik	VO	3
Verbrennungskraftmaschinen	VO	3	KFZ-Antriebe	VO	3
Hydraulische Maschinen und Anlagen	VO	3	Hydraulische Maschinen und Anlagen 1	VO	3
Volkswirtschaftslehre	VO	3	Makroökonomie	VO	3
Arbeits- und Sozialrecht	VO	3	Wirtschaftsrecht	VO	3
Rechnungswesen 1	VU	3	Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung	VO	3
Rechnungswesen 2	VU	3	Betriebliche Kostenrechnung	VU	2
Kosten- und Leistungsrechnung	VU	3	Kosten- und Leistungsrechnung	VU	3
Investition und Finanzierung	VU	3	Investition und Finanzierung 1	VU	3
Investition und Finanzierung	VU	1	Investition und Finanzierung 2	VU	2
Betriebswirtschaftliche Optimierung	VO	3	Betriebswirtschaftliche Optimierung	VO	3
Statistische Methoden der Ingenieurwissenschaften	VU	2,5	Stochastik	VU	2,5
Systemplanung und Projektmanagement	VO	3	Projektmanagement	VO	2
Produktionsmanagement	VO	3	Produktions- und Qualitätsmanagement 1	VO	2
Qualitätsmanagement	VU	3	Produktions- und Qualitätsmanagement 2	VO	3
Produktionsmanagement	UE	1	Produktions- und Qualitätsmanagement 2	UE	2
Logistik	VO	3	Logistik	VO	2
Logistik	UE	1	Logistik	UE	1
Organisation und Personal	VO	4	Grundlagen der Organisation	VU	3
Grundlagen der Arbeitswissenschaft	VO	3	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	VU	3
Thermodynamik für WI-MB	VU	4	Thermodynamik für WIMB	VU	4
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	VO	3	Werkstoffkunde metallischer Werkstoffe	VO	3
Grundlagen der Werkstofftechnik	VO	1,5	Werkstofftechnik der Stähle	VU	2
Grundlagen der Werkstofftechnik	LU	1	Werkstoffprüfung 1	LU	1

10) Die Lehrveranstaltungen „Physik für Ingenieure“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre VU“, „Methoden der Produktentwicklung VO und UE“, „Produktmanagement VO“, „Grundlagen der Arbeitswissenschaft UE“, „Organisation und Personal UE“, Industrielle Fertigungssysteme VO und UE“, „Spanende Fertigung und Umformtechnik VO“ und „Einführung in die Biomedizinische Technik VO“ haben keine Äquivalenz im neuen Bachelor Curriculum. Sie wurden in das neue Master Curriculum verschoben oder finden nicht mehr statt. Die ECTS dieser Lehrveranstaltungen können für das Umstiegskontingent oder im Masterstudium genutzt werden.

Übergangsbestimmung zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der TU Wien für die mit 1.10.2011 in Kraft tretende Änderung:

- 1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter *Studium* das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau verstanden. Der Begriff *neues Curriculum* bezeichnet das ab 1.10.2011 an der Technischen Universität Wien gültige Curriculum für dieses Studium. Der Begriff *alter Studienplan* den bis dahin gültigen Studienplan dieses Studiums. Dementsprechend sind unter *neue* bzw. *alte Lehrveranstaltungen* oder *Module* solche des neuen Curriculums bzw. des alten Studienplans zu verstehen.
- 2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß dem neuen Curriculum an der Technischen Universität Wien einreichen und die vor dem 1.10.2011 zu diesem Masterstudium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Außerdem gelten die Übergangsbestimmungen für Studierende, die vor dem 1.10.2011 noch nicht zu diesem Masterstudium zugelassen waren, aber bereits Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes absolviert haben. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist den Studierenden freigestellt, d. h., sie können auch gemäß neuem Studienplan ohne Übergangsbestimmungen einreichen.
- 3) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- 4) Sind alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan erfüllt, sind auch alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut neuem Curriculum erfüllt. Sind noch einzelne Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes ausständig, können diese unter Anwendung der Bestimmungen laut Abs. 5, 6 und 8 durch Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes ersetzt werden. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.
- 5) Neue Lehrveranstaltungen und alte Lehrveranstaltungen, die laut dem Katalog laut Abs. 8 äquivalent sind, können nicht beide zur Erringung des Studienabschlusses verwendet werden.
- 6) Zeugnisse können nicht für den Studienabschluss verwendet werden, wenn äquivalente Lehrveranstaltungen bereits zur Erreichung jenes Studienabschlusses notwendig waren, auf dem die Zulassung zum Masterstudium aufbaut. In diesem Fall vergrößert sich das Modul „Fachgebundene Wahl“ entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Äquivalenz.
- 7) Wird von der Bestimmung laut Abs. 4 Gebrauch gemacht, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses gemäß den Bestimmungen im §7 des alten Studienplanes. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.
- 8) Im Folgenden werden Äquivalenzen zwischen neuen und alten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen definiert. Abgesehen von den Einschränkungen, die an anderer Stelle der Übergangsbestimmungen formuliert sind, können die Lehrveranstaltungen und Module beliebig ausgewählt werden, wobei alte und neue Lehrveranstaltungen und Module gemischt werden können.
 - a) Alle in §10 des alten Studienplans angeführten Pflichtlehrveranstaltungen (abzüglich der Stochastik) sind äquivalent zu folgenden drei Modulen der Modulgruppe Aufbaumodule im neuen Curriculum: „Industrielle Informationssysteme“, „Controlling, Projekt- und Prozessmanagement“ und

„Human Resource Management and Leadership“. Die absolvierte Lehrveranstaltung „Stochastik“ reduziert den Umfang der fachgebundenen Wahl.

b) Zwei Module aus der gebundenen Wahl in §10 des alten Studienplans sind äquivalent zu zwei Modulen der Modulgruppe Vertiefungsmodule „Betriebswissenschaften“ im neuen Curriculum sowie der Projektarbeit. Wird diese Äquivalenz in Anspruch genommen, verkleinert/vergrößert – abhängig von der Größe des Moduls im alten Studienplan - sich der Umfang des Moduls Fachgebundene Wahl im neuen Curriculum.

c) Lehrveranstaltungen aus dem alten Masterstudienplan Maschinenbau – siehe dazu §9 (5) – sind äquivalent mit drei Modulen der Modulgruppe Aufbaumodule im neuen Curriculum. Wird diese Äquivalenz in Anspruch genommen, verringern die restlichen Lehrveranstaltungen aus dieser Anforderung des alten Masterstudienplans Maschinenbau die Fachgebundene Wahl um entsprechende Anzahl an ECTS.

d) Die Ergänzenden Lehrveranstaltungen aus § 10 des alten Studienplans füllen die Fachgebundene Wahl auf.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlblöcken in §10 des alten Studienplans können dem Modul Fachgebundene Wahl im neuen Curriculum zugerechnet werden.

f) In Fällen die durch die Punkte Abs. 8 Pkt. a) bis e) Äquivalenzen zwischen alten und neuen Lehrveranstaltungen werden von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden individuell festgelegt.

9) Das Abschlusszeugnis beinhaltet als Namen der absolvierten Vertiefungen die Namen der Module, aus dem Wahlblock 3 in §10 des alten Studienplans. Für die Namen der absolvierten Vertiefungen sind im Rahmen der Einreichung zum Studienabschluss durch die/den Studierenden selbst Vorschläge zu gestalten. Die Namen sind in Anlehnung an die Bezeichnungen der Aufbaumodule und der gemäß der Äquivalenzen laut Abs. 8 anstatt der Aufbaumodule absolvierten Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Namen sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen.